

Aktenzeichen
2 Ca 1614/16

beglaubigte Abschrift



Verkündet am:
28.02.2017

Wissenbach, RBe
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Iserlohn
Im Namen des Volkes
Urteil

◀ Mdt z K Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hagen - 1. MRZ. 2017		
Erlедigt	Fristen + Termine	Bearbeitet B

In dem Rechtsstreit

RBF 314
RBF 215 not

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

RS Michael Mey, Martin Kühtz, Wolfgang Pankow, Anna Hudasch, Benjamin Pidde
im DGB Rechtsschutz GmbH, Körnerstr. 43, 58095 Hagen

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn
auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2017
durch den Richter am Arbeitsgericht Trabandt als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter Weber und Hein

2 Ca 1614/16

- 3 -

Im August 2016 wurden durch den Produktionsleiter -die Schichtpläne geändert; Einzelheiten sind insoweit nicht vorgetragen.

Diese neuen Schichtpläne fanden wohl nicht allseitige Zustimmung; jedenfalls nicht die Zustimmung des Klägers.

Ob dies deshalb der Fall war, da der Kläger sich in einem außerehelichen Verhältnis mit einer ihm untergeordneten Schichtarbeiterin namens gestört fühlte (Vortrag der Beklagten), oder andere Gründe hatte (Vortrag des Klägers) ist streitig. Jedenfalls fand im Hinblick auf die „Diskussion“ über die Schichtpläne am 18.08.2016 eine Mitarbeiterversammlung statt die durch den Betriebsleiter geleitet wurde.

Herr sprach – Einzelheiten sind insoweit nicht vorgetragen – über die Schichtpläne.

Ob und ggfls. in welcher Weise der Kläger sich in diesem Zusammenhang „despektierlich“ äußerte, ist zwischen den Parteien streitig, jedenfalls verwies schlussendlich der Betriebsleiter den Kläger des Betriebes; dieser kehrte am nächsten Tag zur Arbeit zurück und arbeitete – wohl - zunächst weiter. Mit Schreiben vom 29.08.2016 (wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 5/6 d. A. verwiesen wird) luden der Kläger sowie ein Herr und ein Herr zu einer (ersten) Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes (zu einer Betriebsratswahl) ein. Dieser Aushang wurde am 29.08.2016 im Betrieb ausgehängt.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis der Parteien mit Schreiben vom 01.09.2016 (wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 4 d. A. verwiesen wird), dem Kläger am 01.09.2016 zugegangen.

Mit seiner am 13.09.2016 anhängig und am 20.09.2016 rechtshängig gewordenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 01.09.2016 nicht beendet wird, im Wege des allgemeinen Feststellungsantrags die Feststellung, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht sowie, im Wege des unechten Hilfsantrags, die Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Kündigung sei ungerechtfertigt.

Er bestreitet den Vortrag der Beklagten, bei der Mitarbeiterversammlung vom 18.08.2016 gegenüber dem Betriebsleiter geäußert zu haben, „das hier

...

2 Ca 1614/16

- 4 -

ist eine Diktatur. Herr [redacted] will nur seinen Willen durchsetzen“ und – des Weiteren – „Sie sind ein Diktator und Tyrann“.

Auch habe er nicht geäußert „Sklavenarbeit“ und „Du kannst mich nicht rausschmeißen, du hast mir gar nichts zu sagen“.

Vielmehr sei es so gewesen, dass er den Ausführungen des Betriebsleiters Wengenroth „schmunzelnd“ gefolgt sei und aufgrund dieses Lächelns vom Betriebsleiter [redacted] gefragt worden sei, ob ihm etwas nicht passe; daraufhin habe er geäußert „nein, das passt mir nicht“.

Ohne ein weiteres Wort habe daraufhin der Betriebsleiter [redacted] ihm gegenüber gesagt: „ich will dich hier in der Firma nicht mehr sehen. Raus!“; lediglich beim Herausgehen habe er noch geäußert „sind wir hier Sklaven, darf man hier nichts mehr sagen?“.

Auch wenn sich der Vorfall sich so abgespielt hätte, wie die Beklagte ihn schildere, sei dieses nicht ausreichend, eine außerordentliche, fristlose Kündigung zu rechtfertigen; ordentlich könne ihm im Hinblick auf seinen besonderen Kündigungsschutz nicht gekündigt werden.

Selbstverständlich stelle die Beklagte einen Zusammenhang zwischen Einladung zur Wahlversammlung und Kündigungsausspruch in Abrede.

„Der zeitliche Zusammenhang spreche allerdings für sich und habe nicht zuletzt auch lebhaftes Interesse in der regionalen Presse sowie der regionalen Fernsehberichterstattung hervorgerufen.“

Der Kläger beantragt:

1.

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 01.09.2016 nicht beendet wird.

2.

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern auf unbestimmte Zeit fortbesteht.

...

2 Ca 1614/16

- 5 -

3.

Im Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu 1. und/oder zu 2. wird die Beklagte verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Schichtleiter weiter zu beschäftigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Kündigung sei wirksam.

Anlässlich der Mitarbeiterversammlung vom 18.08.2016 habe, nachdem der Betriebsleiter die Schichtplanänderung erläutert habe, der Kläger vor der versammelten Belegschaft unvermittelt in den Raum gerufen: „Das hier ist eine Diktatur. will nur seinen Willen durchsetzen“ sowie „Sie sind ein Diktator und Tyrann“.

Nach der Aufforderung, den Betrieb zu verlassen, habe er noch gegenüber dem Betriebsleiter geäußert „Sklavenarbeit“ und gesagt: „Du kannst mich nicht rausschmeißen. Du hast mir nichts zu sagen“, bevor er sodann den Betrieb verlassen habe.

Wegen der Einzelheiten des diesbezüglichen Vorbringens der Beklagten wird auf die Schriftsätze der Beklagten, insbesondere den Schriftsatz vom 14.11.2016 (Bl. 35 ff. d. A.) verwiesen.

Die Beklagte hat einen Auflösungsantrag gestellt und begründet diesen damit, dass das Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Betriebsleiter aufgrund des Kündigungssachverhalts unwiederbringlich zerstört sei.

Des Weiteren habe der Kläger am 06.09.2016 im Rahmen eines WDR-Beitrags geäußert „Ich bin mir definitiv sicher, wegen diesem Betriebsrat bin ich gekündigt worden“.

Auch habe der Klägervertreter noch mit Schreiben vom 12.06.2016 geäußert „Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass weder Herr , noch andere mit der

...

2 Ca 1614/16

- 6 -

Betriebsratswahl im Betrieb der Firma ABEK Entlackungs-GmbH befasste Personen, sich von ihrer Partei den Mund verbieten lassen“.

Die Beklagte beantragt insoweit,

das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aber 7.600,00 Euro brutto nicht überschreiten sollte, zum 01.09.2016 aufzulösen.

Der Klägervertreter beantragt,

den Auflösungsantrag abzuweisen.

Er meint, der gestellte Auflösungsantrag sei erkennbar nicht begründet, da nicht im Ansatz erkennbar sei, inwieweit eine gedeihliche Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erwartet werden könne.

Auch habe er keine unwahren Tatsachen verbreitet (bzgl. der Betriebsratswahl), sondern lediglich seine private Meinung geäußert.

Wegen der Einzelheiten des diesbezüglichen Vorbringens des Klägers wird auf die Schriftsätze des Klägers, hier insbesondere den Schriftsatz des Klägers vom 16.06.2016 (Bl. 66 ff. d. A.) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrages wird, über die im Einzelnen vorgenommenen Verweisungen hinaus, auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen vollinhaltlich verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise unzulässig, teilweise zulässig und begründet.

1.

Unzulässig ist die Klage zunächst, soweit der Kläger die Klage bezüglich der Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 01.09.2016 (Antrag zu Ziffer 1.)

...

2 Ca 1614/16

- 7 -

aus der Klageschrift) mit der allgemeinen Feststellungsklage gem. §§ 256 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG verbunden hat, da für diese allgemeine Feststellungsklage nur dann das gemäß den genannten Vorschriften erforderliche besondere Feststellungsinteresse vorliegt, wenn neben einer, mit einer gesonderten Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG angegriffenen, Kündigung weitere mögliche Beendigungstatbestände vorliegen.

Dass hier neben der mit der gesonderten Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG angegriffenen Kündigung vom 01.09.2016 weitere mögliche Beendigungstatbestände vorliegen, hat indes keine der Parteien behauptet; die Klage war daher mit dem Antrag zu Ziffer 1.) als unzulässig abzuweisen.

2.

Zulässig und begründet ist die Klage, soweit der Kläger mit dem Antrag zu Ziffer 1.) die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die außerordentliche, fristlose Kündigung der Beklagten vom 01.09.2016 nicht beendet wird.

Da der Kläger rechtzeitig binnen drei Wochen nach Zugang dieser Kündigung Kündigungsschutzklage erhoben hat, bedurfte diese Kündigung zu ihrer Wirksamkeit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 626 BGB, §§ 13, 4 KSchG, 626 BGB. Die Voraussetzungen des § 626 BGB liegen indes nicht vor.

Gemäß § 626 BGB kann ein Arbeitsverhältnis dann von einer Partei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die es der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar machen, das Arbeitsverhältnis auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortzusetzen.

Solche Gründe liegen hier nicht vor, und zwar auch dann, wenn der Sachverhalt sich am 18.08.2016 so abgespielt haben sollte, wie die Beklagte vorträgt.

Denn selbst wenn es so gewesen sein sollte, sind die Äußerungen des Klägers zwar „despektierlich“ jedoch, entgegen der Ansicht der Beklagten, nicht grob beleidigend und damit unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger bislang offenbar beanstandungsfrei bei der Beklagten arbeitete, es sich um einen einmaligen Vorfall handelte und zudem der Kläger zunächst auch – wohl – noch weiter arbeitete, jedenfalls nicht geeignet, eine außerordentliche, fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

...

2 Ca 1614/16

- 8 -

Ebenfalls nicht zur Rechtfertigung einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung geeignet ist die – angebliche – Subordination des Klägers mit den Worten: „Du kannst mich nicht rausschmeißen, du hast mir gar nichts zu sagen“.

Auch insoweit ist unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände jedenfalls die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist, auf die hier trotz des besonderen Kündigungsschutzes des Klägers als Wahleinlader abzustellen ist, zumutbar.

Das Arbeitsverhältnis ist daher nicht durch die außerordentliche, fristlose Kündigung der Beklagten vom 01.09.2016 beendet worden.

3.

Das Arbeitsverhältnis ist auch nicht durch eine ordentliche Kündigung, in die die unwirksame außerordentliche Kündigung gem. § 140 BGB grundsätzlich umgedeutet werden könnte, beendet worden; eine solche ist ausgeschlossen, da der Kläger den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3a KSchG als Einlader zur Betriebsratswahl (Wahlversammlung) – wovon die Parteien auch richtigerweise ausgehen – genießt.

Es war daher festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die außerordentliche, fristlose Kündigung der Beklagten vom 19.11.2016 beendet worden ist; der Klage war daher mit dem Antrag zu Ziffer 1.) stattzugeben.

4.

Abzuweisen war der Auflösungsantrag der Beklagten.

Da die Beklagte hier außerordentlich, fristlos gekündigt hat, kommt eine Auflösung auf Antrag der Beklagten als Arbeitgeberin gem. § 13 Abs. 1 KSchG nicht in Betracht, da im Falle der unwirksamen außerordentlichen Kündigung lediglich der Arbeitnehmer das Recht hat, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen. Auch im Hinblick auf eine mögliche ordentliche Kündigung kommt eine Auflösung nicht in Betracht, da das Arbeitsverhältnis, wie ausgeführt, ordentlich unkündbar ist. (Siehe zum Ganzen Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 10. Aufl., Friedrich, § 13 Randziffer 10 ff.)

Der Auflösungsantrag war daher abzuweisen.

...

2 Ca 1614/16

- 9 -

5.

Zulässig und begründet ist die Klage des Weiteren, soweit der Kläger die Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen begehrt; nach der ständigen Rechtsprechung des BAG (grundlegend GS 1/84), der sich die Kammer anschließt, hat ein Arbeitnehmer nach Ausspruch einer Kündigung dann Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens, wenn, wie hier, ein Arbeitsgericht die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt hat und keine weiteren Umstände vorgetragen sind, die das unter diesen Umständen grundsätzlich überwiegende Interesse des Arbeitnehmers an der tatsächlichen Beschäftigung gegenüber dem Interesse des Arbeitgebers an der tatsächlichen Beschäftigung ausnahmsweise zurücktreten lassen.

6.

Nach allem war zu entscheiden, wie geschehen.

Die Beklagte hat als im Rechtsstreit im Wesentlichen unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, §§ 92, 91 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG, da der allgemeine Feststellungsantrag mit dem der Kläger – allein - unterlegen ist im Hinblick auf einen fehlenden möglichen weiteren Beendigungstatbestand einen eigenständigen Streitwert nicht aufweist; der gem. § 61 Abs. 1 ArbGG festgesetzte Streitwert entspricht demgemäß 4 Bruttomonatseinkommen des Klägers (3 Bruttomonatseinkommen für den Feststellungsantrag, 1 Bruttomonatseinkommen für den Weiterbeschäftigungsantrag, da der Auflösungsantrag – ebenfalls - streitwertlos ist).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von **beiden Parteien Berufung** eingelegt werden. Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

eingegangen sein.

...